



II-2903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/17-I/1-1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1347 /A.B.
zu 1344 /J.
10. Aug. 1973
Präs. am.....

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kraft und Genossen, Nr.1344/J-NR/73 vom 20.Juni 1973: Überfüllung von Fahrzeugen der Post und Bahn infolge der Schülerfreifahrten in Oberösterreich.

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1)

Hohe Frequenzen werden im allgemeinen nur bei Kursfahrten, welche vornehmlich der Schülerbeförderung dienen, beobachtet. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8.VII.1971, BGBl.Nr.285, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 novelliert wurde, sind bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus befördert werden dürfen, zwei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als eine Person zu zählen. Mit einem Großraumbus (51 Sitzplätze und 27 zugelassene Stehplätze) könnten demnach bis zu 156 Schulkinder unter 14 Jahren befördert werden, ohne daß hiervon das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs überschritten wird.

Durch zeitgerechte Maßnahmen der Kraftwagendienste der Österreichischen Bundesbahnen und der Post, wie den Einsatz von Reservefahrzeugen zur Verstärkung von Kursfahrten, durch die Inbetriebnahme neuer Großraumbusse, ferner durch Verhandlungen mit den Schulbehörden hinsichtlich gestaffelter Unterrichtszeiten, konnten solche Besetzungen vorwiegend im oberösterreichischen Linienbereich vermieden werden.

- 2 -

Zu Punkt 2)

Durch persönliche Gespräche mit dem Herrn Finanzminister konnte ich erreichen, daß im Jahre 1972 bei der Post- und Telegraphenverwaltung über das normale Beschaffungsprogramm von 71 Großraumbussen hinaus zusätzlich 42 Busse angeschafft wurden, von denen 23 dem Direktionsbereich Oberösterreich zugewiesen wurden. Im laufenden Jahr werden Oberösterreich weitere 21 Großraumbusse zugehen.

Auch beim Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden im Jahre 1972 außerhalb des normalen Beschaffungsprogrammes zusätzlich 22 Großraumbusse angeschafft, von denen 5 in Oberösterreich eingesetzt wurden. Aus dem diesjährigen Bestellprogramm werden 2 Busse Oberösterreich zugewiesen.

Zu Punkt 3)

Die rechtliche Deckung ist durch die unter Punkt 1) angeführten Gesetzesbestimmungen über die Besetzung der Omnibusse gegeben. Die Kraftwagenlenker der Österreichischen Bundesbahnen und der Post werden daher nicht verhalten, mehr als die gesetzlich zugelassene Anzahl von Personen zu befördern.

Bei Unfällen genießen die Postautolenker normalen Versicherungsschutz, die Lenker der ÖBB-Busse den Schutz der eigenen Versicherung der Österreichischen Bundesbahnen. Strafrechtlich gesehen bleibt jedoch der Kraftwagenlenker allein verantwortlich.

Wien, 1973 08 01

Der Bundesminister:

